



Transferreglement (TFR) 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Transferperioden	2
Art. 3	Bedingungen	2
Art. 4	Formalitäten	2
Art. 5	Spielberechtigung	2
Art. 6	Vorbehalt vertraglicher Vereinbarungen	3
Art. 7	Rechtspflege	3
Art. 8	Inkrafttreten	3

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das TFR regelt die IC-Spielberechtigung von Spieler:innen im Falle eines Mitgliedwechsels (Transfer). Als Mitgliedwechsel im Sinne dieses Reglements gilt die Übertragung der IC-Spielberechtigung von Spieler:innen vom bisherigen auf ein anderes Mitglied. Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft spielt dabei keine Rolle.
- 2 Das TFR gilt nur für Spieler:innen der Klassierungen N1-R1 und nur für Transfers, die eine Nationale Liga der Kategorie Aktive betreffen. Massgebend ist die am Ende der ersten Transferperiode gültige Klassierung.
- 3 Ungeachtet der Klassierung und der Ligazugehörigkeit findet das TFR für diejenigen Spieler:innen keine Anwendung, die an der dem Mitgliedwechsel vorangegangenen ICM nicht teilgenommen haben sowie für Ausländer ohne festen Wohnsitz in der Schweiz.
- 4 Die im ICR (vgl. Art. 24 ff ICR) festgesetzten Teilnahmevoraussetzungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Art. 2 Transferperioden

- 1 Die erste Transferperiode beginnt am 1. September und endet am 30. November*.
- 2 Die zweite Transferperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 20. Mai* des folgenden Jahres. Für Transfers zu einem Mitglied der NLA Aktive endet die zweite Transferperiode am der Meisterschaft vorangehenden 15. Juli*.
*fällt dieses Datum auf das Wochenende endet die Frist am darauffolgenden Montag.

Art. 3 Bedingungen

- 1 Transfers sind unter der Voraussetzung der Beachtung der Formalitäten (vgl. Art. 4) uneingeschränkt möglich.
- 2 Während der zweiten Transferperiode sind Transfers nur noch mit dem schriftlichen Einverständnis des bisherigen Clubs möglich.
- 3 Pro Transferperiode kann ein/eine Spieler:in einen Mitgliederwechsel vornehmen.

Art. 4 Formalitäten

- 1 Transfers müssen innert den festgesetzten Fristen (vgl. Art. 2) per Post (Poststempel) oder E-Mail dem bisherigen Mitglied und Swiss Tennis schriftlich mitgeteilt werden. Gleichzeitig ist durch das neue Mitglied die entsprechende Mutation vorzunehmen.
- 2 Die Transferanzeige hat den Namen der Spieler:in, des bisherigen und des neuen Mitgliedes zu enthalten und muss von dem/der Spieler:in und vom neuen Mitglied rechtsgültig unterzeichnet sein. Bei Transfers in der zweiten Transferperiode (vgl. Art. 2 Abs. 2) muss die Transferanzeige überdies vom bisherigen Mitglied rechtsgültig mitunterzeichnet sein (Einverständniserklärung; vgl. Art. 3 Abs. 2)
- 3 Die Publikation des Transfers auf der Transferliste gilt gleichzeitig als Bestätigung, dass der Transfer ordnungsgemäss erfolgt ist.

Art. 5 Spielberechtigung

- 1 Sind sämtliche Bedingungen und Formalitäten erfüllt und wurde der/die Spieler:in innert den im ICR (vgl. Art. 25 Abs. 1 ICR) festgesetzten Fristen für das auf der Transferanzeige angegebene neue Mitglied lizenziert, ist er für dieses ab Beginn der nächsten ICM spielberechtigt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Transfer

ungültig. Der/die Spieler:in bleibt in diesem Fall für das bisherige Mitglied spielberechtigt, sofern er von diesem innert der im ICR (vgl. Art. 25 Abs. 1 ICR) festgesetzten Frist lizenziert wird.

Art. 6 Vorbehalt vertraglicher Vereinbarungen

- 1 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Mitgliedern und Spieler:innen bleiben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorbehalten. Sie sind in Streitfällen auf Verlangen von Swiss Tennis zur vertraulichen Einsichtnahme vorzulegen.
- 2 Nach Vertragsablauf gelten aber für Transfers in jedem Fall die Vorschriften dieses Reglements.

Art. 7 Rechtspflege

- 1 Streitigkeiten im Zusammenhang mit Transfers werden vom Leiter Breitensport entschieden. Seine Entscheidung ist gemäss RPR weiterziehbar.

Art. 8 Inkrafttreten

- 1 Dieses Transferreglement ist im Dezember 2023 vom ZV beschlossen worden. Es tritt am 01. Februar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 18. März 2017.